

Holziken, 4. Sept. 2018

Waldbrandgefahr

Der Kanton hat die Waldbrandgefahr am 04.09.2018 auf die Stufe 3 von 5 zurückgestuft. Die Waldbrandgefahr in Natur und Wald in der Region Suhrental-Uerkental bleibt weiter bestehen.

Ab 4. September 2018, 09.00 Uhr, wird folgendes verfügt:

In den Siedlungsgebieten dürfen befestigte Feuerstellen (Gartencheminée, Holzkohlengrill) mit Vorsicht wieder betrieben werden. Diese Feuer sind zu jeder Zeit zu beaufsichtigen und nach Gebrauch vollständig zu löschen. Jeglicher Funkenflug muss weiterhin vermieden werden. Offene Feuer im Wald sind weiterhin verboten. Befestigte Feuerstellen im Wald dürfen nach Absprache mit dem zuständigen Förster oder Feuerwehrkommandanten benutzt werden.

Wir verweisen auf das Merkblatt „Verhalten bei Trockenheit vom 4. September 2018, 09.00 Uhr“.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Gemeindekanzlei Holziken



Marco Bieri
Gemeindeschreiber

3

Verhalten bei Trockenheit:

Gefahrenstufe 3 von 5 (erhebliche Gefahr) –

Mahnung zur Vorsicht ab 4. September 2018, 9 Uhr

Regionales Führungsorgan



	 Siedlungsgebiet	 Natur / Wald	 Hinweise
			Brennende Raucherwaren nie wegwerfen.
 Befestigte Feuerstelle		 Erhöhte Vorsicht	 Löschmittel bereithalten  Funkenflug beachten
 Feuerstelle		 Erhöhte Vorsicht	 Löschmittel bereithalten  Funkenflug beachten
 Elektrogrill			
 Gasgrill			
 Kohlegrill			 Löschmittel bereithalten  Funkenflug beachten
 Kleinf Feuerwerk			 Nur mit Ausnahmebewilligung der Standortgemeinde.
 Raketen			 Nur mit Ausnahmebewilligung der Standortgemeinde.
 Himmelslaternen			
 Waldhütte mit Kamin		 Erhöhte Vorsicht	 Informieren Sie sich über die Nutzungsregeln beim Eigentümer
 Waldhütte mit Unterstand		 Erhöhte Vorsicht	 Informieren Sie sich über die Nutzungsregeln beim Eigentümer
 Waldhütte mit Feuerstelle		 Erhöhte Vorsicht	 Informieren Sie sich über die Nutzungsregeln beim Eigentümer

Rechtliche Hinweise

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Brandschutzgesetz, Brandschutznorm, die Brandschutzrichtlinie Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen und die gängige Rechtsprechung.